Benutzungsordnung
für die umzäunten Sportanlagen
der Sporthalle in Oberstenfeld und der MZH in Gronau

§ 1
Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Die Benutzungsordnung gilt für die umzäunten Sportanlagen der Gemeinde Oberstenfeld bei der Sporthalle in Oberstenfeld sowie der Mehrzweckhalle in Gronau. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf diesen Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sportanlage unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Sportanlagen dienen dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schule, dem Übungstermin der örtlichen, sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgende Vereine genannt) sowie den Sportveranstaltungen der Schule und Vereine.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist. Sämtliche Ausnahmen von der Benutzungsordnung sind vom Bürgermeister zu genehmigen und ihm rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat kann bestimmen, dass einzelne Spielfelder unter bestimmten Auflagen auch der Öffentlichkeit zu Sportzwecken zugänglich sind.

§ 2
Benutzung

(1) Beim Benutzen der Sportanlagen im Rahmen des Übungsbetriebes durch die Schule oder Vereine, muss immer eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Sportanlagen zu verlassen. Die festgesetzten Benutzungszeiten sind pünktlich

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

einzuhalten.

(2) Eine Benutzung der Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Bürgermeisteramts möglich, soweit keine Regelung nach §1 Ziffer 4 getroffen wurde.

§ 3
Ordnungsvorschriften

(1) Die Sportanlagen sind schonend zu behandeln. Verboten ist das Befahren des Platzes mit Mofas, Motorrädern, Fahrrädern, Skateboards und ähnlichen Fahrzeugen.

(2) Der Hausmeister der angrenzenden Sporthalle bzw. Mehrzweckhalle und dessen Stellvertreter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter sind in so weit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern weisungsberechtigt; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sportanlage zu weisen.

(3) Die Kleinspielfelder dürfen nur mit Turnschuhen benutzt werden; ausgeschlossen sind in jedem Fall Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(4) Die Sportanlagen sind jeweils nach der Benutzung abzuschließen, soweit der Platz nicht nach §1 Ziffer 4 der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(5) Die abendliche Benutzung endet spätestens um 22.00 Uhr.

(6) Die Sportanlagen können während der Schulferien geschlossen werden; das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

§ 4
Antragsstellung

(1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen für Sportveranstaltungen sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtlichen Teilnehmerzahlen der Veranstaltung enthalten.

(2) Die Sportanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist, es sei denn es wurde eine Regelung nach §1 Ziffer 4 getroffen. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen, wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Sportanlagen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

(3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Oberstenfelder Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen vor.

(4) Keine Antragsstellung ist erforderlich bei lehrplanmäßigem Turn- und Sportunterricht. Den Vereinen, die die Sporthallen benutzen, steht außerdem ein Benutzungsrecht der Sportanlage zu.

§ 5
Verhalten auf den Sportanlagen

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere
a. das Mitbringen von Tieren
b. das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art innerhalb der Sportanlagen
c. die Inbetriebnahme von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumente, es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6
Verlust von Gegenständen – Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleiderstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und die im Außenbereich der Sportanlagen abgestellten Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben.

§ 7
Haftung, Beschädigung

(1) Die sportliche Betätigung auf den Sportanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Die Gemeinde überlässt die Sportanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die ausführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

(3) Der Benutzer stellt der Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitarbeiter oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstige Dritte für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(6) Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen die durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 8
Verstöße

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. die Sportanlagen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes benutzt (§2 Nr. 2)
   b. die Sportanlagen mit Mofas, Motorrädern, Fahrrädern, Skateboards und ähnlichen Fahrzeugen befährt
   c. bei Verstößen gegen § 5 Benutzungsordnung
   d. bei Verstößen gegen Auflagen im Falle einer Regelung im Sinne des § 1 Ziff. 4.

   Die Gemeindeverwaltung hat außerdem die Möglichkeit, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder Auflagen im Falle einer Regelung im Sinne des § 1 Ziff. 4 die Benutzung der Sportanlagen zeitlich befristet oder dauernd zu untersagen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Sportanlagen ist für Turn- und Sportunterricht, für die Sportveranstaltungen der Schule sowie der Gemeinde unentgeltlich; das gleiche gilt bis auf weiteres für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen.

§ 10
Inkrafttreten

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Beschluss v. 18.04.1996)

PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de